

**SATZUNG
DER GEMEINDE
FAHRENKRUG
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 16
FÜR DEN BEREICH**

„Schackendorfer Weg, Privatweg Haus- Nr. 15a - 21a“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 94 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 und nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung (Sitzung vom 11.09.2013) wird der Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang der Planzeichnung im Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), im amtlichen Bebauungsplan Nr. 16, bekannt gemacht worden.
Die öffentliche Bekanntmachung ist erfolgt am:
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom unterrichtet und zur Auslegung aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.

4. Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dauer nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in derZeit vom bis durch Auslegung ortsbekannt gemacht.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung beauftragt worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

7. Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom unter Frist-Geldersatz zur Stellungnahme gegeben worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Anordnungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) im Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben daher erneut in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausliegen.

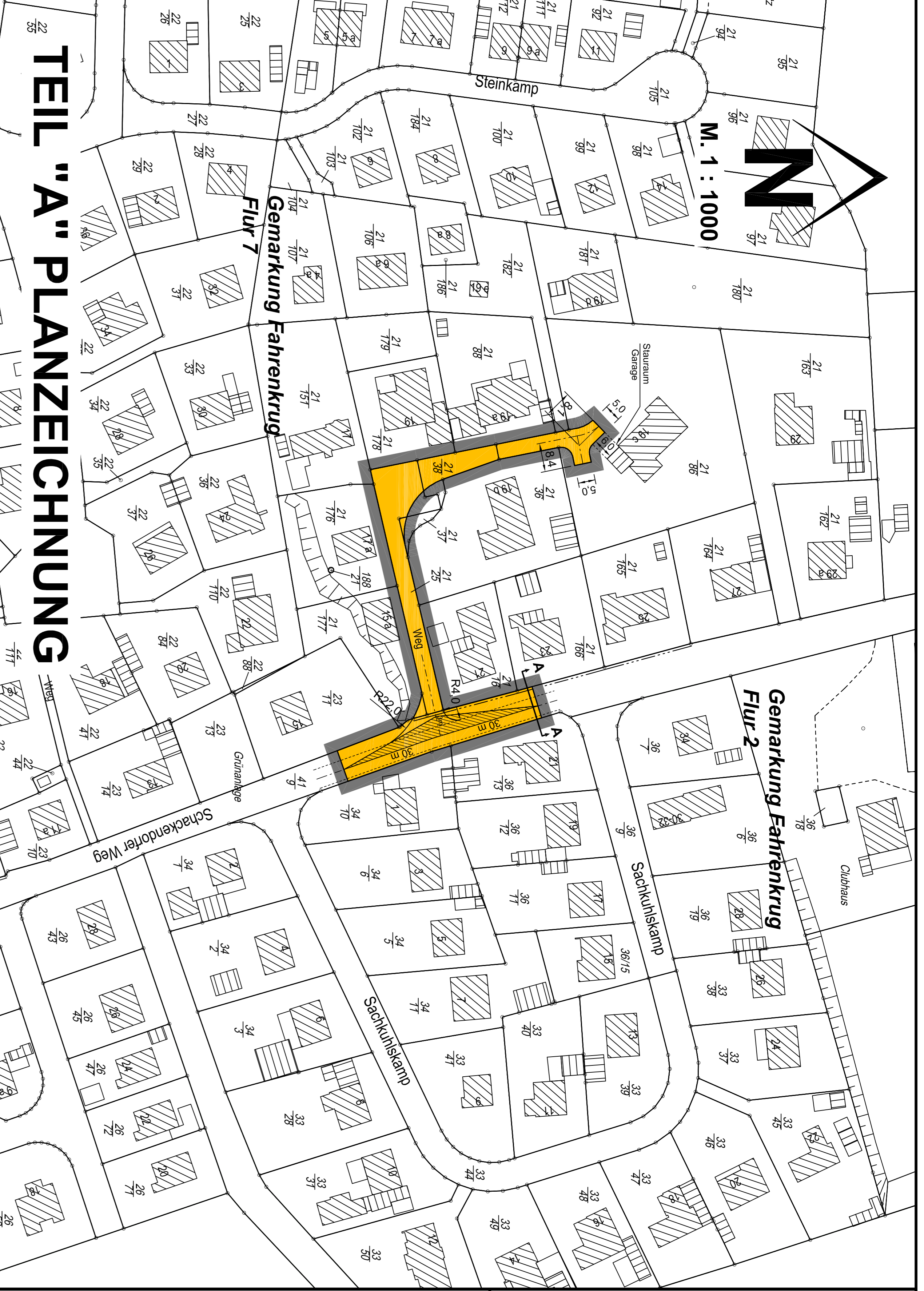
Dabei wurde bestimmt, dass Anordnungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend in der Zeit vom bis durch Auslegung ortsbekannt gemacht.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 10 wird hiermit bestätigt.

GEMEINDE FAHRENKRUG DEN..... BÜRGERMEISTER.....

GEMEINDE SEGEBERG DEN..... BÜRGERMEISTER.....

LETTER DES KATASTERAMTES



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

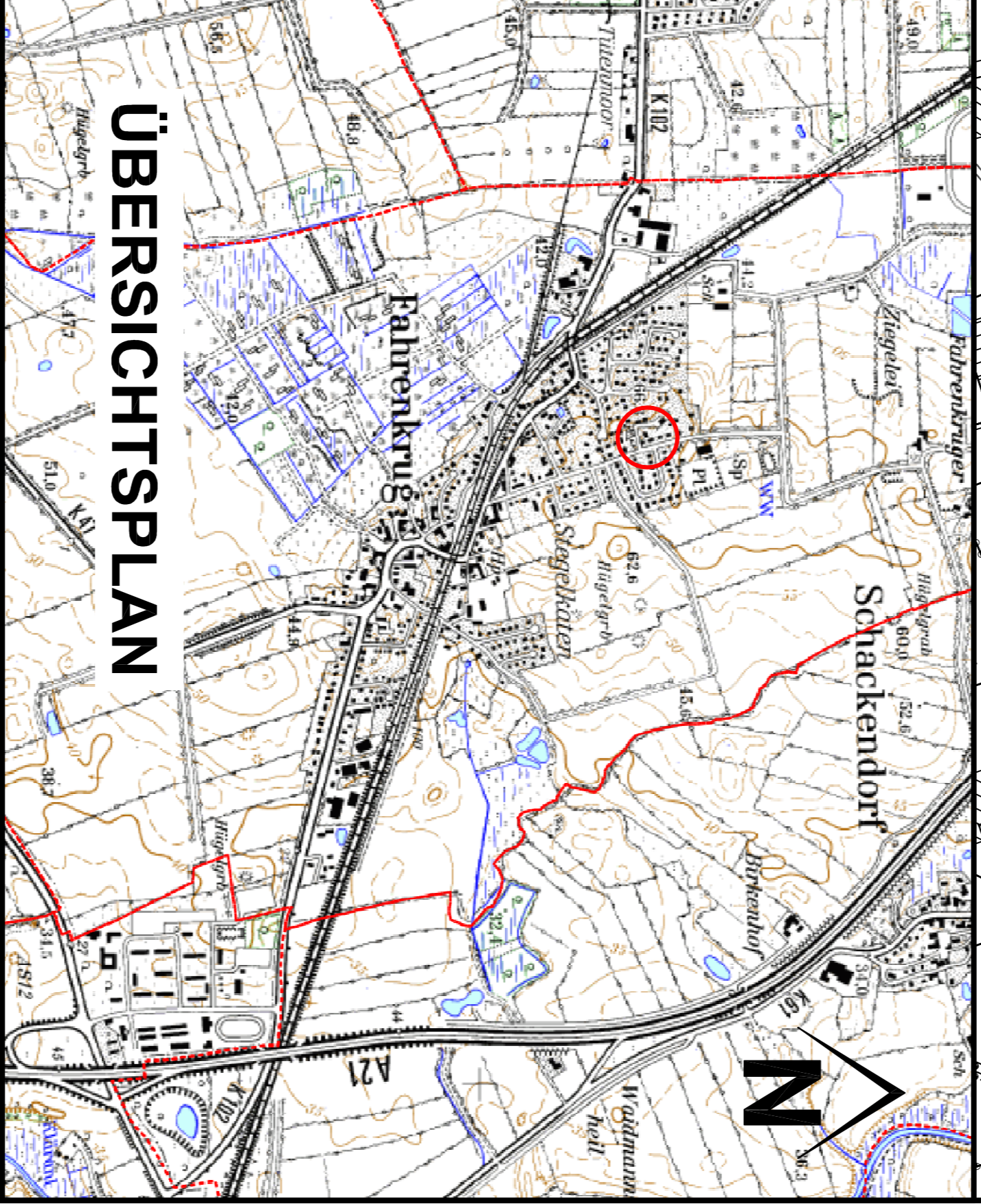
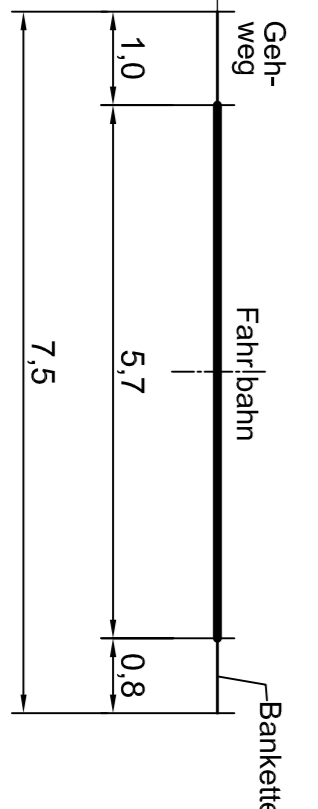
ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmaterials, Planzeicherverordnung 1990; (Planzy 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

- | | | |
|-------------|--|------------------|
| Planzeichen | Festsetzungen | Rechtsgrundlage |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 | § 9 (7) BauGB |
| | Verkehrsflächen: | § 9 (1) 11 BauGB |
| | Straßenverkehrsflächen | |
| | Sichtdreieck (Anfahrtsicht) | § 9 (1) 10 BauGB |
| | Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß | |
| | Katasteramtliche Flurstücksnummern | |
| | Vorhandene bauliche Anlage | |
| | Maßlinien mit Maßangaben | |

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

STRASSENQUERSCHNITT: M. 1:100
Schnitt A - A



ÜBERSICHTSPLAN

12. Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

GEMEINDE FAHRENKRUG DEN..... BÜRGERMEISTER.....

GEMEINDE SEGEBERG DEN..... BÜRGERMEISTER.....

13. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer mit der dem Bebauungsplan zu erlassenden Interessenten entgegenstehen, wird durch den Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), im amtlichen Bebauungsplan Nr. 16, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erheben dieser Ansprüche (§ 215 Abs. 3 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Text (Teil A) und dem Text (Teil B) in Kraft getreten.